

Reparatur- und Montagebedingungen

(Stand 04/2016)

Wir schließen ausschließlich zu unseren folgenden Reparatur- und Montagebedingungen (nachfolgend: Bedingungen) ab. Sie gelten für Montagen, Montageüberwachungen im Rahmen von Lieferverträgen sowie bei Abschluss gesonderter Montageverträge oder Reparaturaufträge.

Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Vergütung von Zahlung

1. Wir rechnen über sämtliche Arbeiten nach Zeitaufwand ab. Maßgeblich sind die in dem jeweils gültigen Preisblatt aufgeführten Sätze zuzüglich der Mehrwertsteuer bzw. – bei Montagen im Ausland – am Montageort zu erhebenden Steuern sowie sonstiger fiskalischer Abgaben.
2. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Besteller bescheinigten Arbeitszeitchroniken. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach beendeter Montage.
3. Rechnungen sind ohne Abzug zu begleichen. Eine Aufrechnung ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

II. Werkzeuge und Hilfsmaterial

1. Wir stellen die für die Montage erforderlichen Kleinwerkzeuge. Alle übrigen Werkzeuge sind von dem Besteller zur Verfügung zu stellen, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben.
2. Auf Wunsch des Bestellers können Hebezüge, Schweißgeräte, usw. sowie alle erforderlichen Maschineneinrichtungen entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind jedoch gesonderte Vereinbarungen bezüglich der Durchführung und Vergütung in schriftlicher Form zu treffen.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge ist uns der Besteller zum Ersatz der dadurch entstehenden Schäden verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Beschädigung oder der Verlust von uns zu vertreten ist.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller sorgt für die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Sondergenehmigungen bei Arbeiten in besonderer Gefahrenlage, zu Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit.
2. Der Besteller ist verpflichtet, unseren Montageleiter über spezielle Sicherheitsvorschriften sowie bei Auslandsmontage über die geltenden regionalen behördlichen Vorschriften für die Durchführung der Arbeiten zu unterrichten.

3. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er wird jedem angemessenen Verlangen des Montagepersonals nach zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen. Bei – ausgehend von deutschen Standards – nicht ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen ist das Montagepersonal berechtigt, die Arbeit zu verweigern.
4. Der Besteller benennt einen bevollmächtigten und verantwortlichen Ansprechpartner auf der Baustelle. Er stellt die notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Zahl und Qualifikation für die benötigte Zeit zur Verfügung. Die Kräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Für diese Arbeitskräfte übernehmen wir keine Haftung. Sofern die Hilfskräfte des Bestellers aufgrund von Weisungen unseres Montageleiters Schäden verursachen, so bestimmt sich der Umfang unserer Haftung nach Ziffer VIII.3.
5. Bei Montageleistungen im Ausland hat der Besteller die rechtzeitige Erteilung von Visa, Arbeitserlaubnissen und sonstigen behördlichen Bescheinigungen sicherzustellen. Er wird uns außerdem bei der Erfüllung der Zollformalitäten für die Einfuhr und Wiederausfuhr der Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge unterstützen.
6. Soweit vereinbart ist, dass der Besteller für die Unterkunft unseres Personals zu sorgen hat, muss diese Unterkunft nach europäischem Standard einem Drei-Sterne-Hotel entsprechen. Der Besteller hat uns die vorgesehene Unterkunft vor der Buchung zu benennen und unsere Zustimmung zu der geplanten Unterkunft einzuholen.

IV. Voraussetzungen der Montage

1. Ist eine Anlieferung per Lkw erforderlich oder vereinbart, so muss der Montageort/die Baustelle mit Lkw befahrbar sein.
2. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Abladung und ein innerbetrieblicher Transport der Materialien, Werkzeuge etc. gewährleistet ist.
3. Der Montageort muss die geeignete Beschaffenheit aufweisen – insbesondere müssen die erforderlichen Bauarbeiten vor Beginn der Montage abgeschlossen sein. Der Besteller hat mithin sicherzustellen, dass notwendige Fundamente erstellt, Wand- und Deckendurchbrüche vorgenommen wurden, sämtliche Brandschutz- und Maurerarbeiten abgeschlossen sind. Die elektrischen Zuleitungen einschließlich Unterverteilungen und Absicherungen und eine etwa erforderliche pneumatische Versorgung und Kühlwasserinstallation müssen vorhanden sein. Sofern von uns zu

montierende Rohrleitungen nicht an der Gebäudekonstruktion befestigt werden können, hat der Besteller für die notwendigen Unterstützungskonstruktionen Sorge zu tragen. Eine diesbezügliche Beratungspflicht trifft uns nicht.

4. Der Besteller gewährleistet die ausreichende Erdung und den erforderlichen Potentialausgleich.

V. Technische Unterstützung

1. Der Besteller ist verpflichtet, Energie, Hebezeuge, Heizung etc. einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung zu stellen.
2. Der Besteller hält trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals vor. Er stellt diebstahlsichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Inventar und Beheizung, Beleuchtung und Waschgelegenheit sowie Sanitäreinrichtungen) und erste Hilfe für das Montagepersonal zur Verfügung.
3. Der Besteller stellt sämtliche Materialien, die zu einer Einregulierung des Liefergegenstandes oder zu einem vertraglich vorgesehenen Probelauf notwendig sind, bereit.
4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

VI. Ersatzvornahme

Kommt der Besteller seinen Pflichten nach vorstehenden Ziffern III. bis V. nicht oder nicht vollständig nach, so sind wir nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

VII. Montagefrist, Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, die zu dem vereinbarten Zeitpunkt angebotenen Montageleistungen anzunehmen. Dabei ist auch unser wörtliches Angebot vor einer Anreise an den Montageort ausreichend. Kann die Montage zu dem vereinbarten Zeitpunkt aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen nicht vorgenommen werden, so hat er die uns dadurch entstehenden Kosten zu erstatten und etwaige Schäden zu ersetzen. Dasselbe gilt bei von dem Besteller zu vertretenden Unterbrechungen unserer Arbeiten.
2. Alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Montage sind unverbindliche Schätzungen. Die Dauer der Montage ist wesentlich von den Verhältnissen am Montageort und der vom Besteller gewährten Unterstützung abhängig. Die Dauer einer Reparatur richtet

sich nach dem vor Ort festgestellten Reparaturumfang.

3. Eine eventuell fest vereinbarte Montagefrist verlängert sich angemessen, wenn sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen die von uns nicht zu vertreten sind – z. B. Erweiterung des vorgesehenen Arbeitsumfanges – verzögert.
4. Der Besteller wird die Montage abnehmen, soweit ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und ein etwa vereinbarter Probelauf stattgefunden hat.
5. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt sie nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt. Auf diese Folge werden wir den Besteller bei Anzeige der Beendigung der Arbeiten gesondert hinweisen.

VIII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage/Reparatur haften wir für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers – soweit nachfolgend nicht anders geregelt – auf Mängelbeseitigung. Festgestellte Mängel hat der Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Bei unerheblichen Mängeln haften wir nicht.
3. Bei etwa durch den Besteller oder Dritte ohne unsere Einwilligung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungen haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
4. In dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sowie bei erfolglosem Verstreichen einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In derartigen Fällen hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Stellen sich Beanstandungen des Bestellers als unberechtigt heraus, so hat er die uns dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.
6. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, so kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Preis mindern. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln werden wie folgt begrenzt: Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Soweit wir für Mangelfolgeschäden haften, ist die Haftung auf vorhersehbare, nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführende Schäden begrenzt. Durch die vorstehende Haftungsbegrenzung werden Ansprüche

des Bestellers wegen uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht beschränkt. Unberührt bleiben die Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche bei einer von uns gegebenen Garantie oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels.

IX. Haftung, Haftungsbegrenzung

1. Nachfolgende Beschränkungen gelten für unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Beweislast für eine die Haftungsbegrenzung oder einen Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.

2. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

Bei der leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

Bei grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung nicht begrenzt.

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wegen Verzuges ist unsere Haftung auf 5 % des vereinbarten Preises beschränkt.

3. Eine Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit wir wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach vorstehender Ziff. IX

gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Montageleistung an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des CISG Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bad Oeynhhausen. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
3. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands, so sollen Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Basel nach Maßgabe der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammer geregelt werden. Das Schiedsgericht besteht bei Streitwerten unter 100.000 EUR aus einem Schiedsrichter, bei höheren Streitwerten aus drei Schiedsrichtern. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch.

XII. Datenschutz

1. Wir erheben im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Bestellers. Wir beachten dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Bestellers werden wir Bestands- und Nutzungsdaten des Bestellers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist.
2. Ohne Einwilligung des Bestellers werden wir seine Daten nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.